

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Stand April 2005

Seite: 1/5

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Polynorm Grau Werkzeugsysteme GmbH & Co. KG - nachstehend Besteller - für den Bezug von Produktionsmaterial, Betriebsmitteln und sonstigen Lieferungen und Leistungen richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihre Einbeziehung vom Besteller ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden ist.

I. Bestellung / Auftragsbestätigung

- (1) Die Bestellung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen der Bestellung. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit.
- (2) Die Bestellung ist für den Besteller verbindlich, wenn sie auf Bestellvordrucken des Bestellers erteilt und vom Lieferanten unverzüglich bestätigt wird. Geht die Auftragsbestätigung mit rechtsverbindlicher Unterschrift nicht innerhalb von 6 Tagen nach Eingang der Bestellung dem Besteller zu, ist dieser zum Widerruf berechtigt; das Angebot erlischt mit dem Widerruf.

II. Lieferzeit / Versand

- (1) Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich. Eingang der Ware am Erfüllungsort ist maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist. Die Lieferung hat frei Werk (Erfüllungsort) zu erfolgen, ohne Berechnung von Verpackung und sonstigen Transportkosten.
- (2) Der Lieferant hat das Verpackungsmaterial nach Aufforderung durch den Besteller am Erfüllungsort auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- (3) Bei Preisstellung ab Werk des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, sofern der Besteller keine besondere Beförderungsart vorgeschrieben hat. Der Versand ist spätestens bei Abgang der Ware zum jeweiligen Beförderungsunternehmen anzuzeigen. In Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketanschriften muss die Bestellnummer des Bestellers angegeben werden.
- (4) Die Versandvorschriften des Bestellers sind einzuhalten. Für alle Schäden und Kosten, die durch mangelhafte Ausfertigung von Versandpapieren oder Nichteinhalten der Versandvorschriften des Bestellers entstehen, ist der Lieferant haftbar.

III. Höhere Gewalt

- (1) Der Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt, Betriebsunterbrechungen, Arbeitskonflikten (Streik und Aussperrung), behördlicher Maßnahmen ist dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, falls hierdurch vertragliche Verpflichtungen wesentlich beeinträchtigt werden. Unterbleibt eine derartige Mitteilung, so kann der Lieferant sich nicht darauf berufen, dass er die o.g. Umstände nicht zu vertreten hat.
- (2) Falls einer der vorstehend genannten Umstände beim Besteller vorliegen sollte, gerät er für die Dauer dieses Ereignisses nicht in Annahmeverzug.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

IV. Verzug

- (1) Für jeden Fall des Verzuges kann der Besteller unbeschadet sonstiger Rechte, pauschal für jede vollendete Woche der Terminüberschreitung 0,5 %, maximal 5 % des Gesamtwertes der Bestellung als vertraglich vereinbartes Entgelt verlangen. Der Lieferant kann nachweisen, dass dem Besteller verzugsbedingt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Besteller behält sich das Recht vor, einen darüber hinausgehenden Schaden gegen Nachweis geltend zu machen.
- (2) Werden vereinbarte Liefertermine aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht eingehalten, so sind für ausstehende Zahlungen geänderte Fristen auf dem Verhandlungswege neu festzulegen.
- (3) Für den Fall, dass eine Überschreitung des vereinbarten Liefertermins auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist, behält der Besteller sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Verzögern sich durch Verschulden des Lieferanten Lieferungen des Bestellers an seine Abnehmer und machen diese wegen der Lieferterminüberschreitung Schadensersatzansprüche oder Mehrkosten (z.B. Frachtmehrkosten, Rüstmehrkosten, Deckungskäufe etc.) geltend, so ist der Besteller berechtigt, Ersatz dieses Verzugschadens vom Lieferanten zu verlangen.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn der Besteller in seinem Betrieb Vorkehrungen trifft, um Lieferverzug bzw. Verzugschaden abzuwenden und ihm dadurch Mehrkosten entstehen.

V. Rechnungserteilung, Zahlung und Aufrechnung

- (1) Rechnungen sind für jede einzelne Bestellung unter Angabe der Bestellnummer und sonstigen Bestellkennzeichen an die Adresse des Bestellers zu erteilen, sofern nicht in der Bestellung eine andere Rechnungsanschrift angegeben ist. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen werden dem Aussteller zurückgesandt.
- (2) Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung genannten Bedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die berechnete Lieferung oder Leistung abgenommen wurde oder, falls keine Abnahme vorgesehen ist, vollständig erbracht wurde und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- (4) Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält. Ist nichts anderes vereinbart, nimmt der Besteller ein Skonto von 3% des Rechnungsbetrages bei einer Skontofrist von drei Wochen nach Beginn der Zahlungsfrist gemäß Abschnitt V Absatz 3.
- (5) Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- (6) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- (7) Der Besteller ist berechtigt, mit allen Forderungen, die ihm gegenüber dem Lieferanten zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Lieferant gegen den Besteller hat. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich die Aufrechnungsbefugnis auf den Saldo. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

VI. Mängelrüge

- (1) Der Besteller prüft die Leistung des Lieferanten innerhalb angemessener Frist entsprechend seinem Qualitätsmanagementsystem auf Qualität und Quantität.
- (2) Eine Rüge ist rechtzeitig erhoben, wenn sie binnen 5 Arbeitstagen nach Eingang der Leistung und bei versteckten Mängeln nach deren Entdeckung dem Lieferanten zugegangen ist.
- (3) Der Lieferant hält Telekommunikation ununterbrochen vor, um Anzeigen entgegennehmen zu können. Der Besteller weist den ordnungsgemäßen Zugang durch seinen die Übertragung bestätigenden Sendebericht nach.

VII. Gewährleistung

- (1) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen dem Besteller uneingeschränkt zu.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, nicht vorschriftsmäßig gelieferte oder beschädigte oder mangelhafte Ware dem Lieferanten wieder zur Verfügung zu stellen und eine Gutschrift zu verlangen.
- (3) Weitergehend ist er berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl kostenlose Mangelbeseitigung oder Neulieferung zu verlangen. Gerät der Lieferant damit in Verzug, kann der Besteller die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang.
- (5) Durch die von dem Besteller rechtzeitig erhobene Mängelrüge wird die Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung gehemmt. Nach der entsprechenden Mangelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für die nachgebesserten bzw. neugelieferten Teile erneut zu laufen (24 Monate ab Mangelbeseitigung).
- (6) Dem Besteller bleibt das Recht vorbehalten, Schadenersatz – insbesondere statt der Leistung – geltend zu machen.
- (7) Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers, insbesondere hinsichtlich der vom Lieferanten gegebenen Garantien oder seiner Übernahme des Beschaffungsrisikos, bleiben hiervon unberührt.

VIII. Qualität und Dokumentation

- (1) Der Lieferant übernimmt die Verantwortung dafür, dass bei allen Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen Sicherheitsvorschriften, die vereinbarten technischen Daten sowie die Qualitätssicherungsvereinbarungen eingehalten werden.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich zur ständigen Qualitätssicherung durch geeignete Prüfungen und Kontrollen.
- (3) Ergebnisse dieser Maßnahmen hat er zu dokumentieren und auf Verlangen des Bestellers jederzeit offen zu legen. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren. Für Sicherheitsteile beträgt der Aufbewahrungszeitraum 15 Jahre.
- (4) Der Besteller hat das Recht, sich von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle gegebenenfalls auch bei Unterlieferanten zu überzeugen.
- (5) Für den Fall, dass zuständige Behörden einen Einblick in Prüfungsunterlagen bzw. Betriebsabläufe des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit ihnen in seinen Geschäftsräumen die gleichen Rechte einzuräumen und sie in zumutbarer Weise zu unterstützen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

- (6) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferant die alleinige Verantwortung für die Auswahl seiner Unterlieferanten. Er trägt dafür Verantwortung, dass die Unterlieferanten das vom Besteller geforderte Qualitätsniveau erreichen und kontinuierlich halten können.

IX. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant haftet dafür, dass durch Lieferung, Benutzung und Transport der Gegenstände sowie durch sonstige Leistungen des Lieferanten, Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Falls durch ein gerichtliches Urteil festgestellt wird, dass die gelieferte Ware ein solches Recht verletzt, oder aufgrund des Gutachtens eines unparteiischen, gerichtlich vereidigten Sachverständigen, begründete Zweifel in dieser Hinsicht bestehen, ist der Besteller berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) In keinem Fall wird der Lieferant gegen den Besteller irgendwelche Ansprüche aus gegebener technischer Information herleiten. Der Besteller ist in der Verwendung dieser Information frei.

X. Modelle und Werkzeuge

- (1) Sofern der Lieferant auftragsgebundene Zeichnungen, Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge auf Kosten des Bestellers herstellt, gehen diese mit der Herstellung in das Eigentum des Bestellers über.
- (2) Vom Besteller dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werk-Normblätter, Druckvorlagen und ähnliches bleiben Eigentum des Bestellers.
- (3) Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln und gesondert aufzubewahren, sowie gegen Katastrophen wie Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des Lieferanten in ausreichendem Umfang zu versichern. Der Lieferant hat den Versicherungsabschluss auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen.
- (4) Der Lieferant tritt schon jetzt dem Besteller alle Entschädigungsansprüche aus dieser(n) Versicherung(en) ab, der Besteller nimmt die Abtretung an. Er verpflichtet sich seine Versicherungsgesellschaft(en) von der Abtretung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Weitergabe an Dritte ist dem Lieferanten untersagt.
- (5) Der Weiterverkauf der nach diesen Modellen und Werkzeugen hergestellten Teile ist dem Lieferanten ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Bestellers nicht gestattet.
- (6) Kopien dürfen nur für den Zweck der Durchführung der Bestellung angefertigt werden und sind nach Durchführung der Lieferung mit allen sonstigen überlassenen Unterlagen dem Besteller zurückzugeben, sofern sie der Lieferant zur weiteren Erfüllung der Lieferung nicht mehr benötigt und der Besteller sie nicht ausdrücklich beim Lieferanten zur Abwicklung künftiger Aufträge belässt. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen.

XI. Haftung, Produkthaftung

- (1) Der Besteller haftet nicht für das Eigentum einschließlich der Transportmittel des Lieferanten, das infolge leichter Fahrlässigkeit auf dem Werksgelände des Bestellers abhanden kommt, beschädigt oder zerstört wird. Der Besteller haftet aber unbeschränkt für Personenschäden beim Lieferanten und dessen Beauftragten und Beschäftigten, soweit solche Schäden vom Besteller zu verantworten sind.
- (2) Der Lieferant haftet für alle von ihm zu vertretenden Personen- und Sachschäden grundsätzlich unbeschränkt, die dem Besteller und seinen Werksangehörigen sowie Dritten im Zusammenhang mit den vom Lieferanten durchgeführten Leistungen entstehen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

- (3) Hat der Lieferant einen Produktschaden zu vertreten, wird er den Besteller von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, wenn die Schadensursache in seinem Organisations- und Herrschaftsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (4) Der Lieferant bestätigt das Bestehen einer angemessenen und ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung und verpflichtet sich, auf Anforderung einen entsprechenden Nachweis zu erbringen

XII. Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung alle vom Besteller erhaltenen Unterlagen und die darin wiedergegebenen Tatsachen sowie sämtliche ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Interna streng vertraulich zu behandeln.
- (2) Zeichnungen und Modelle sowie ähnliche Gegenstände, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Dazu ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers erforderlich.
- (3) Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Geschäftsbeziehungen zum Besteller zum Zwecke der Werbung und von Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

XIII. Abtretung

- (1) Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers auf Dritte übertragen werden.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Auch bei Bestellungen im Ausland untersteht der Vertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- (2) Unabhängig von dem Ort, an dem die Ware durch den Lieferanten versandt wird, ist Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile Schwäbisch Gmünd. Der Besteller kann auch am Sitz des Lieferanten klagen.
- (3) Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der gesamte Vertrag gültig.
Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.